

Hauptsatzung

10.1.1.04 (12)

Neufassung der städtischen Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 4, 39 und 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen in seiner Sitzung am 12. Februar 2007 (geändert durch Beschlussfassung des Gemeinderates am 28.11.2011) folgende

H a u p t s a t z u n g

vom 12. Februar 2007

erlassen.

I n h a l t s ü b e r s i c h t

	Haupt- satzung §	GemO §
FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG		
Gemeinderatsverfassung – Ortschaftsverfassung	1	23
Eigenbetriebe	1a	
GEMEINDERAT		
Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten	2	24
Zusammensetzung	3	25
ÄLTESTENRAT		
Ältestenrat	4	33a
BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE		
Bildung von beschließenden Ausschüssen	5	39
Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse	6	39
Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	7	39
Finanz- und Verwaltungsausschuss	8	
Technischer Ausschuss	9	
Kultur- und Sozialausschuss	10	
Ausschuss für die Erweiterung der Messe	11	
BERATENDE AUSSCHÜSSE, ARBEITSKREISE		
Beratende Ausschüsse	12	41
Arbeitskreise (Beiräte)	13	(55)

Hauptsatzung

10.1.1.04 (12)

OBERBÜRGERMEISTER		
Zuständigkeiten	14	24, 44
STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS		
Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters	15	49, 44, 39 (2)
ORTSCHAFTSVERFASSUNG		
Einrichtung von Ortschaften	16	68
Ortschaftsräte/-innen	17	69
Zuständigkeiten des Ortschaftsrates	18	70
Ortsvorsteher/-innen	19	71
SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Inkrafttreten	20	

Anlage: Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14 und 18.

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung – Ortschaftsverfassung

- 1.) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- 2.) Verwaltungsorgane sind in den Ortschaften Ailingen, Ettenkirch, Kluffern und Raderach auch der Ortschaftsrat und der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin.

§ 1 a

Eigenbetriebe

- 1.) Die Abwasserbeseitigung Stadt Friedrichshafen wird nach Maßgabe der jeweiligen Betriebssatzung als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsgesetz) geführt.
- 2.) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in der jeweils gültigen Betriebssatzung für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderates, der beratenden und beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- 1.) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger/Bürgerinnen und das Hauptorgan der Stadt.
- 2.) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht
 1. in dieser Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister übertragen werden,
 2. im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen werden,

3. kraft Gesetzes der Oberbürgermeister zuständig ist.

3.) Dem Gemeinderat bleiben vorbehalten:

1. Aufgaben, die kraft Gesetzes nicht weiter übertragen werden können,
2. Aufgaben von besonderer Bedeutung, welche die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Ortschaftsrates übersteigen; das sind die in anliegender „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14 und 18“ dargestellten Einzelfälle.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte/-innen).

III. ÄLTESTENRAT

§ 4

Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln; zu der Regelung der Aufgaben ist das Einvernehmen des Oberbürgermeisters erforderlich (§ 33 a GemO).

IV. BESCHLIEBENDE AUSSCHÜSSE

§ 5

Bildung von beschließenden Ausschüssen

1.) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet

1. aufgrund der Gemeinderordnung:

- a) der Finanz- und Verwaltungsausschuss
 - b) der Technische Ausschuss
 - c) der Kultur- und Sozialausschuss
 - d) der Ausschuss für die Erweiterung der Messe
2. aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen und mit besonderen Regelungen:
- a) der Umlegungsausschuss (§ 46 BauGB und 1. DVO BauGB) – nicht ständiger Ausschuss, nur für die Dauer von Umlegungsverfahren nach Gemeinderatsbeschluss.
 - b) der Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Friedrichshafen (§ 7 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz in Verbindung mit der jeweils gültigen Betriebssatzung).
- 2.) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss, der Technische Ausschuss, der Kultur- und Sozialausschuss bestehen aus dem Vorsitzenden und je 15 Mitgliedern des Gemeinderates; der Ausschuss für die Erweiterung der Messe besteht aus dem Vorsitzenden und 9 Gemeinderatsmitgliedern. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.
- 3.) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen.
- 4.) Jedes Mitglied der beschließenden Ausschüsse kann durch ein Mitglied seines Wahlvorschlages, das dem Ausschuss nicht als ordentliches Mitglied angehört, vertreten werden.
- 5.) Für die Erledigung einzelner Angelegenheiten kann der Gemeinderat durch Beschluss beschließende Ausschüsse bilden.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- 1.) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderates, soweit nicht ein Ortschaftsrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist. Ist die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen einem beschließenden Ausschuss einerseits und einem Ortschaftsrat oder dem Oberbürgermeister andererseits zweifelhaft, so ist die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses anzunehmen.

Hauptsatzung

10.1.1.04 (12)

-
- 2.) Den nach der GemO gebildeten Ausschüssen werden die in §§ 9 bis 11 bestimmten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Einzelfall richtet sich dabei die Zuständigkeit nach der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14 und 18“. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung. § 18 Abs. 2 dieser Satzung bleibt unberührt.
 - 3.) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses gegeben.

§ 7

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- 1.) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann jeder beschließende Ausschuss mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- 2.) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- 3.) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderates ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- 4.) Widersprechen sich noch nicht vollzogene Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates herbeizuführen.
- 5.) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 8

Finanz- und Verwaltungsausschuss

- 1.) Der Geschäftskreis des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst die Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Finanzwesens, der Wirtschaftsförderung, des Beteiligungsmanagements, der Zeppelin-Stiftung und des Karl-Olga-Hauses, insbesondere:

1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
 2. Wahlen
 3. Personalwesen
 4. Öffentlichkeitsarbeit
 5. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschl. öffentlich-rechtlicher Abgaben und privatrechtlicher Tarife
 6. Rechnungsprüfung, soweit nicht Einzelangelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines anderen beschließenden Ausschusses betroffen sind
 7. Wirtschaftliche Unternehmen, Beteiligungen, Stiftungen
 8. Rechtsangelegenheiten, Sicherheit und Ordnung
 9. Wirtschaftsförderung, Marktwesen
 10. Feuerlöschwesen, Katastrophen- und Zivilschutz
 11. Öffentliche Einrichtungen in nichttechnischen Angelegenheiten
 12. Angelegenheiten der Gesundheitspflege
 13. Betrieb und Verwaltung sowie die Unterhaltung und bauliche Erweiterung des Karl-Olga-Hauses einschließlich der Festsetzung der Pflegesätze für das Karl-Olga-Haus
 14. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen, ähnliche Zuwendungen und Sponsoringleistungen
 15. Alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht in den Geschäftskreis eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.
- 2.) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss nach Maßgabe der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14 und 18“.

§ 9

Technischer Ausschuss

- 1.) Der Technische Ausschuss ist zuständig für die technischen Angelegenheiten in folgenden Aufgabengebieten bzw. bei folgenden Einrichtungen:
1. Bauleitplanung, Bauordnung
 2. Denkmalschutz
 3. Städtebauförderung, Stadtentwicklung, Wohnungswesen, Wohnbauförderung
 4. Liegenschaftswesen einschließlich Verwaltung der städtischen bebauten und unbebauten Grundstücke, soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist
 5. Verkehrsplanung und öffentlicher Personennahverkehr
 6. Bauwesen im Hoch- und Tiefbau: Entscheidungen über die Planung, Ausführung und Unterhaltung, einschließlich Vergabe der diesbezüglichen Lieferungen und Leistungen
 7. Erkundung und Sanierung von Altlasten
 8. Wasserrechtliche Angelegenheiten, Wasserbau
 9. Abfallbeseitigung, Stadtreinigung

10. Bau und Unterhaltung von Straßen, Wegen, Brücken, Plätzen

- 11. Landschaftspflege, Park- und Gartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz sowie Landschaftsplanung
- 12. Umweltschutz, der mit Angelegenheiten der vorstehenden Ziffern 1 bis 12 oder des Absatzes 2 in unmittelbarem Zusammenhang steht
- 13. Angelegenheiten des Erschließungsrecht und Erschließungsbeitragsrechts, die in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14 und 18“, Ziffer 15 Buchstabe h genannt sind.

- 2.) Er ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der städtischen Friedhöfe, ausgenommen die Angelegenheiten des Personals, der Finanz- und Hauswirtschaft und des Abgabewesens.
- 3.) In seinem Zuständigkeitsbereich entscheidet der Technische Ausschuss nach Maßgabe der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14 und 18“.

§ 10

Kultur- und Sozialausschuss

- 1.) Der Geschäftskreis des Kultur- und Sozialausschusses umfasst – unbeschadet der Zuständigkeiten des Finanz- und Verwaltungsausschusses, des Technischen Ausschusses und der Ortschaftsräte – die Angelegenheiten
 - 1. des Sozialwesens
 - 2. der Kindergärten, Kindertagesstätten und Kinderspielplätze sowie der Bolzplätze
 - 3. der Schulen
 - 4. der Jugendpflege und der Jugendhäuser
 - 5. der Altenpflege und Altenhilfe
 - 6. des Sports
 - 7. der Bäder
 - 8. der sonstigen Freizeiteinrichtungen
 - 9. der Integration von Zuwanderern
 - 10. kulturelle Angelegenheiten und Einrichtungen
 - 11. Förderung der Kunst
 - 12. Heimatgeschichte und Brauchtumpflege
 - 13. Museen, Archiv, Bücherei, Volkshochschule, Musikschule und Orchester
 - 14. Betrieb des Graf-Zeppelin-Hauses.
- 2.) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss nach Maßgabe der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14 und 18“.

§ 11

Ausschuss für die Erweiterung der Messe

- 1.) Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Erweiterung der Messe. Diese Zuständigkeit umfasst auch die Ausübung des Weisungsrechts gegenüber dem städt. Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Internationalen Bodensee-Messe Friedrichshafen GmbH – bei Vertragsabschlüssen oder Auftragsvergaben für eine Summe von 500.000 Euro bis zu 5. Mio. Euro.
- 2.) Er entscheidet in seinem Geschäftskreis anstelle des Finanz- und Verwaltungsausschusses und des Technischen Ausschusses nach Maßgabe der Zuständigkeitstabelle zu den §§ 2, 6, 14, 18.

V. BERATENDE AUSSCHÜSSE UND BEIRÄTE

§ 12

Beratende Ausschüsse

- 1.) Zur Vorberatung von Verhandlungsgegenständen des Gemeinderates oder eines der beschließenden Ausschüsse nach § 6 Abs. 1 können beratende Ausschüsse aus Mitgliedern des Gemeinderates gebildet werden. Sachkundige Einwohner/-innen können widerruflich als Mitglieder berufen werden, ihre Zahl darf die der Stadträte/-innen in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
- 2.) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung durch den Verwaltungsausschuss.

§ 13

Arbeitskreise (Beiräte)

- 1.) Zur Beratung des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters können Arbeitskreise aus sachkundigen Einwohnern/-innen, anderen sachkundigen Personen und Mitarbeitern/-innen der Stadtverwaltung gebildet werden. Die Mitglieder der Arbeitskreise – mit Ausnahme der Mitarbeiter/-innen der Stadtverwaltung – werden zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt. §§ 17 bis 19 GemO in Verbindung mit der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit finden entsprechende Anwendung.
- 2.) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat nach Vorberatung durch den fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss.

-
- 3.) Für den Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten gelten die besonderen Bestimmungen des § 55 GemO.

VI. OBERBÜRGERMEISTER

§ 14

Zuständigkeiten

- 1.) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben, unbeschadet der Bestimmungen in § 18. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- 2.) Dem Oberbürgermeister werden – unbeschadet der Zuständigkeit der Ortschaftsräte (§ 18) – zur dauernden Erledigung übertragen (soweit die Aufgaben ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen):
 1. die ihm in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14 und 18“ zugewiesenen Aufgaben,
 2. folgende weitere Aufgaben:
 - a) Bestellung von Bürgern/-innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit (mit Ausnahme der unter § 39 Abs. 1 Nr. 1 GemO fallenden Ehrenbeamten und für die zu dauernden ehrenamtlicher Mitwirkung in Ausschüssen - § 40 Abs. 1 und § 41 Abs. 1 GemO – berufenen Bürgern) sowie Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger/eine Bürgerin in diesen Fällen.
 - b) Vorschläge an Behörden und Organisationen über die ehrenamtliche Mitwirkung von Einwohnern, ausgenommen als Schöffen und Jugendschöffen,
 - c) Zuziehung sachkundiger Einwohner/-innen und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in Ausschüssen oder Beiräten, soweit nicht der Gemeinderat, ein Ausschuss oder Beirat selbst die Zuziehung beschließt,
 - d) Entscheidung über die Verwendung der von ihm an die Stadt Friedrichshafen abzuliefernden Vergütungen für seine Tätigkeit im Aufsichtsrat von Stiftungsbetrieben für Zwecke im Sinne der Satzung der Zeppelin-Stiftung der Stadt Friedrichshafen. Über Mittelverwendungen, die im Einzelfall 25.000 € übersteigen,

entscheidet der Oberbürgermeister erst nach vorheriger Information des Ältestenrates.

VII. STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS

§ 15

Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- 1.) Als Stellvertreter des Oberbürgermeisters werden bestellt:
 1. drei hauptamtliche Beigeordnete,
 2. ehrenamtliche Stellvertreter/-innen (§ 48 GemO), die den Oberbürgermeister vertreten, sofern dieser und die Beigeordneten verhindert sind.
- 2.) Der Erste Beigeordnete führt die Amtsbezeichnung Erster Bürgermeister, die weiteren Beigeordneten führen die Amtsbezeichnung Bürgermeister/in.
- 3.) Die Geschäftskreise der Beigeordneten grenzt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ab.

VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 16

Einrichtung der Ortschaften

- 1.) Es werden folgende Ortschaften im Sinne des § 68 der Gemeindeordnung eingerichtet:
 1. Ailingen
 2. Ettenkirch
 3. Kluftern
 4. Raderach

Die Grenzen dieser Ortschaften werden gebildet von den am Tag vor der Eingliederung der Gemeinden Ailingen, Ettenkirch, Kluftern und Raderach bestehenden Gemeindegrenzen.

§ 17

Ortschaftsräte

- 1.) In den in § 16 Abs. 1 genannten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat nach § 69 der Gemeindeordnung gebildet.
- 2.) Die Zahl der Ortschaftsräte/-innen wird wie folgt festgesetzt:

Ortschaftsrat	Zahl der Ortschaftsräte/-innen
Ailingen	12
Ettenkirch	11
Kluftern	11
Raderach	7

§ 18

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- 1.) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- 2.) Dem Ortschaftsrat werden, soweit die Ortschaft betroffen ist, im Rahmen der Wertgrenzen der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14 und 18“ und soweit dem Ortschaftsrat dafür Haushaltsmittel oder Stellen im Stellenplan zur Verfügung stehen, zur Entscheidung übertragen:
 1. die Aufgaben, die ihm in der anliegenden „Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 6, 14 und 18“ zugewiesen sind. Insoweit ist die Zuständigkeit eines beschließenden Ausschusses nicht gegeben;
 2. folgende weitere Aufgaben:
 - a) Ausgestaltung, Unterhaltung, Vermietung und Verpachtung folgender städtischer Einrichtungen in der Ortschaft:
 - aa) Schulen,
 - ab) Kindergärten und Kinderspielplätze,
 - ac) Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege,
 - ad) Bäder,
 - ae) sonstige Freizeiteinrichtungen,
 - b) Anlegung und Unterhaltung von Park- und Grünanlagen,
 - c) Verwaltung der Friedhöfe,
 - d) Angelegenheiten der örtlichen Feuerwehrabteilung,
 - e) Förderung des örtlichen Vereinswesens unter Beachtung der diesbezüglichen städtischen Richtlinien,

-
- f) Heimatgeschichte und Brauchtumpflege im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel,
 - g) Pflege des Ortsbildes
 - h) Verwaltung der Jagdgenossenschaft einschließlich der Jagdverpachtung, Schafweideverpachtung,

 - i) Votertierhaltung
 - j) Benennung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 - k) Bestellung von Bürgern/-innen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Kommunal-, Landes- und Bundestagswahlen sowie bei Zählungen und Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger/eine Bürgerin in diesen Fällen,
 - l) Fortführung der „Aktion Gemeinsinn Ailingen“ und die Verwendung dieser Mittel durch den Ortschaftsrat Ailingen,
 - m) Verwendung der Mittel der „Karl-Maria-Heim-Stiftung“ durch den Ortschaftsrat Kluftern.

3.) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 2 gilt nicht

- 1. für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse,
- 2. für Angelegenheiten, die dem Gemeinderat vorbehalten sind (vgl. § 2),
- 3. für die in § 39 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

4.) Zu den Sitzungen der beschließenden und beratenden Ausschüsse des Gemeinderates wird, sofern Angelegenheiten behandelt werden, welche die Stadtteile Ailingen, Ettenkirch, Kluftern oder Raderach betreffen, jeweils ein Vertreter/eine Vertreterin des betroffenen Ortschaftsrates als Sachverständiger beratend zugezogen. Es ist ihm/ihr in der Sitzung auf Wunsch das Wort zu erteilen. In beratenden Ausschüssen hat der Vertreter/die Vertreterin des Ortschaftsrates Stimmrecht.

5.) Bestehen über Bauleitplanungen, Flächennutzung und Fragen des Wohnungsbaus von grundsätzlicher Bedeutung in den Stadtteilen Ailingen, Ettenkirch, Kluftern oder Raderach Meinungsverschiedenheiten zwischen dem betroffenen Ortschaftsrat und Organen der Stadt Friedrichshafen, die sich nicht ausgleichen lassen, so tritt vor der Entscheidung ein Vermittlungsausschuss zu neuer Beratung zusammen. Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Oberbürgermeister, dem Ortsvorsteher/der Ortsvorsteherin der betroffenen Ortschaft und je 3 vom Gemeinderat und vom Ortschaftsrat gewählten Mitgliedern. Der sachlich zuständige Dezernent gehört dem Vermittlungsausschuss mit beratender Stimme an. Entsprechendes gilt bei Meinungsverschiedenheiten über die Verplanung und Verwendung der in § 22 der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Ailingen in die Stadt Friedrichshafen genannten Mittel.

§ 19

Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin

- 1.) Der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung
- 2.) Er/Sie ist Vorsitzende(r) des Ortschaftsrates.
- 3.) Er/Sie kann an den Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen, sofern er/sie nicht Mitglied dieser Gremien ist.
- 4.) Für die Ortschaften Ailingen und Kluftern wird jeweils ein Beamter/eine Beamtin der Stadt Friedrichshafen vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem zuständigen Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher/in bestellt.

§ 20

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung in § 15 tritt am 01.10.2007, alle übrigen Änderungen am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Friedrichshafen, 12. Februar 2007

Josef Büchelmeier
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hauptsatzung

10.1.1.04 (12)
